

Kelzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 16. Nov. Wir haben, zur Feststellung des staatsrechtlichen Gesichtspunkts in der holsteinischen Frage, bereits bemerkt, daß der Friede vom 2. Juli 1850 ein sogenannter einfacher Friede war, der die beiderseitigen Rechtsansprüche im Status quo ante bellum ließ, und daß man deutscherseits darum jetzt hauptsächlich auf den Bundesbeschluss vom 17. Sept. 1848 zu recurriren habe, auf welchen durch den preussischen Unterhändler beim Abschluss des Friedens auch ausdrücklich Bezug genommen worden sei. Für bessere Klarstellung der Sache wird es sich empfehlen, etwas näher auf jenen wichtigen Bundesbeschluss einzugehen. Nach Erlass des Offenen Briefs vom 8. Juli 1846, der gewissermaßen als Einleitung zu den spätern Verwickelungen diente, wendete sich die holsteinische Ständeversammlung beschwerdeführend an die deutsche Bundesversammlung. In der „Aufklärung“, die aus dieser Veranlassung dänischerseits der Bundesversammlung gegeben wurde, hieß es unter Anderm: „Daß es Sr. Majestät nie in den Sinn gekommen, das Herzogthum Holstein in ein anderes Verhältniß zum Königreich Dänemark setzen, es näher mit demselben verbinden zu wollen, als dies gegenwärtig stattfindet.“ In Betreff des Gesamtstaats hieß es: „Selbstverständlich ist hiermit nichts Anderes gemeint, als das Zusammenbleiben der unter dem königlichen Scepter vereinbarten Lande oder der Gesamtmonarchie...“ Schon die Ausdrücke „Gesamtstaat“ oder „Gesamtmonarchie“ beweisen, daß hier von keinem Staat die Rede sein sollte, in welchem ein Theil dem andern untergeordnet, oder ein Land als Provinz dem andern als Hauptland einverleibt würde. Vielmehr ist die Monarchie aus Ländern zusammengesetzt, die unabhängig voneinander und jedes im gedehlichen Besitz einer selbständigen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinsame, in der geschichtlichen Entwicklung und der Zweckmäßigkeit begründete Verhältnisse verbunden sind. Weiter enthält die damalige dänische „Aufklärung“ noch die Versicherung, daß die Ordnung der Successionsverhältnisse in Holstein die begründeten agnatischen Ansprüche vollaus gewahrt, die althergebrachten verbindenden Beziehungen zwischen Holstein und Schleswig keinerlei Schmälerung unterworfen werden sollten u. Wie Dänemark in diesen beiden Punkten Wort gehalten hat, haben wir zu bitter erfahren müssen; indessen das Dierhergehörende können wir mit manchem Andern hier, wo es sich zunächst nur um die Stellung Holsteins zur Gesamtstaatsverfassung, resp. um die Wahrung der Rechte der holsteinischen Stände handelt, übergehen. Die Reclamationscommission erkannte nun bereitwillig an, daß durch diese Erklärung der dänischen Regierung für die Gegenwart jede Beschwerde bestritten sei, und sie hielt es deshalb auch für überflüssig, auf die Begründung der Kompetenz der Bundesversammlung näher einzugehen. Gleichzeitig aber heißt es im Bericht der Reclamationscommission ferner: „Sollte, was nicht zu erwarten steht, die königlich dänische Regierung im Verlaufe der Zeit von ihren, soeben gegebenen feierlichen Versicherungen abweichen, sollten, mit oder ohne ihr Verschulden, aus den dermaligen Verhältnissen Verwickelungen erwachsen, durch welche Rechte oder Interessen, die unter dem Schutze des Bundes stehen oder zu seinem Wesen gehören, gefährdet oder verletzt erscheinen oder sonst zu ordnen sind, so würde je nach der Lage der Sache die Kompetenz des Bundes zu begründen sein.“ Die Bundesversammlung beschloß deshalb: „Nachdem Sr. Maj. der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in allerhöchster Erklärung vom 7. Sept. d. J. auf die Eingabe der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. Aug. d. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige, auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen: so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestätigt, daß Sr. Maj. bei endlicher Feststellung der in dem Offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes... und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werden.“ Aus dem weitem Tenor des Bundesbeschlusses ist noch der Vorbehalt zur Geltendmachung der verfassungsmäßigen Kompetenz der Bundesversammlung in vorkommenden Fällen hervorzuheben. Der König von Dänemark hat also ausdrücklich erklärt, daß er unter dem Worte „Gesamtstaat“ oder „Gesamtmonarchie“ keine Monarchie mit einer gemeinsamen Verfassung, sondern nur das Zusammenbleiben der unter dem dänischen Scepter vereinten Lande verstehe, von welchen jedes einzelne seine eigene und selbständige Verfassung habe; daß an dieser eigenen und selbständigen Verfassung nichts willkürlich geändert werden und demnach auch selbstverständlich keine Veränderung in der Stellung Holsteins zum Bunde eintreten solle. Weil das aufs feierlichste und ausdrücklichste erklärt wurde, glaubte die Bundesversammlung sich für damals beruhigen zu können. Wir sehen hieraus, wie wichtig die Clausel: „unter

Vorbehalt der Rechte des Deutschen Bundes“, mit welcher die beiden deutschen Großmächte das Londoner Protokoll unterzeichnet haben, ganz besonders für die jetzt vorliegende Frage in Betreff des Verhältnisses Holsteins zur sogenannten Gesamtstaatsverfassung ist; denn die Rechte des Bundes sind namentlich in Bezug auf die holsteinische Verfassung in dem Bundesbeschluss vom 17. Sept. 1848 kräftigst gewahrt, und die Versicherungen des Königs von Dänemark, bei welchen die Bundesversammlung sich damals beruhigen zu sollen glaubte, sie sind jetzt gänzlich gebrochen. Man hat eine Gesamtstaatsverfassung gegeben, ohne die holsteinischen Stände darüber zu fragen. Die Gesamtstaatsverfassung schneidet aber tief ein in die alte Verfassung Holsteins und in die wohlbegründeten Rechte der holsteinischen Stände; darum ist die Selbständigkeit der holsteinischen Verfassung tief verletzt, und weil dem so ist, so ist in indirecter Weise auch die Stellung Holsteins zum Deutschen Bunde alterirt worden. Glücklicherweise wird die Bundesversammlung, sobald die Sache an sie gebracht ist, in der Lage sein, sofort ihre Kompetenz zu begründen und in der nöthigen Kürze das entsprechend Weitere zu veranlassen.

* Berlin, 15. Nov. Nach einem hier angekommenen Schreiben aus Buenos-Ayres befindet sich der preussische Geschäftsträger, Hr. v. Gülich, gegenwärtig in Parana beim General Urquiza, dem Präsidenten der Argentinischen Conföderation, um den Abschluss eines Vertrags, wie ihn England, Frankreich und Sardinien und die Vereinigten Staaten mit dieser Conföderation bereits besigen, auch für Preußen zu bewirken. Die preussischen Kriegsschiffe Thetis und Frauenlob befinden sich nach jenem Schreiben vom 29. Sept. d. J. seit einer Woche in der Nähe von Buenos-Ayres. Der Schooner Frauenlob ist mit mehreren Offizieren der Thetis zur großen Freude der dortigen Deutschen vor Buenos-Ayres angekommen, welche Letztern ihre Dankbarkeit für das Erscheinen deutscher Kriegsschiffe in jener Gewässern nicht genug an den Tag legen können, da es von außerordentlicher Wichtigkeit für ihre Sicherheit ist. Hinsichtlich der beabsichtigten deutschen Auswanderung nach jenen Landen heißt es in dem Schreiben, daß der günstige Augenblick dafür noch nicht gekommen zu sein scheint. In letzterer Zeit habe man dort durch fortwährend sich wiederholende Einfälle der Indianer arg gelitten, welche Hunderttausende von Vieh und Pferden weggetrieben hätten. Für eine etwaige spätere Auswanderung nach dem La Plata wird die Banda-oriental, deren Hauptstadt Montevideo ist, in dem Schreiben empfohlen, da der dortige Boden geeigneter zum Ackerbau und zur Schafzucht als jener von Buenos-Ayres sei.

— Das berliner Correspondenz-Bureau vom 15. Nov. sagt: „An die Beratung des Congresses nach Paris, welcher hier mit Bestimmtheit entgegengeesehen wird, knüpfen sonst wohlunterrichtete Personen auch die Erwartung, daß neben Preußen und Oesterreich auch der Deutsche Bund, wenngleich nur zur Mitvollziehung der abzuschließenden Uebereinkünfte werde zugezogen werden. Man will wissen, daß ein hierauf gerichtetes Verlangen von mehren Mittelstaaten bei den Verhandlungen der Bundesversammlung am 6. Nov. geäußert worden sei. Was man von dem Widerstreben Sachsens in Beziehung auf den Anchluss an die preussischen Anträge wegen Neuenburgs verbreitete, scheint zum Theil mit dieser Forderung der deutschen Mittelstaaten in Verbindung zu stehen.“

— Ueber die Schritte, welche Preußen zunächst für die gefangenen Neuenburger thun werde, erfahren die Hamburger Nachrichten nach Mittheilungen aus Frankfurt a. M. Folgendes: „Hr. v. Sydow, der preussische Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, wird in kürzester Zeit von Sigmaringen nach Bern abreisen, um nach erhaltenem Audienz dem Bundesrath eine auf die Freilassung der Gefangenen bezügliche Note zu verlesen, deren Inhalt von Hr. v. Menshengen, dem Vertreter Oesterreichs bei der Schweiz, Hr. v. Maizen (für Baiern) und Legationrath v. Dusch (für Baden) mit Nachdruck befürwortet wird.“

— Einiges Interesse erregt die Verhaftung des Mitinhabers des großen Robevaarenmagazins, das vor einigen Monaten mit lebhafter Unterstützung aus höhern Circeln ins Leben trat, um dem Gerson'schen Geschäft eine gefährliche Concurrenz gerade in den für das letztere gewinnreichsten Abfahrtsreisen zu machen. Eben der jetzt Verhaftete, der „schönste Mann in Berlin“, wie Modedamen behaupteten, war der hauptsächlichste Vermittler der Protection geweset, welche sich dem neuen Etablissement zuwendete. Der Grund der Verhaftung soll, dem Publicist zufolge, in beträchtlichen Entwendungen liegen, welche der Verhaftete früher im Gerson'schen Geschäft und neuerdings im eigenen Compagniegeschäft sich habe zuschulden kommen lassen.

Marienburg, 9. Nov. Die zahlreichen Freunde und Verehrer des verstorbenen Burggrafen v. Schön beabsichtigen ein Standbild desselben von der Hand des Bildhauers Albert Wolf in Berlin fertigen zu lassen,